

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Sehestedt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt in der Sitzung am ~~02.05.2014~~ die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) | |
| a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre | 165,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre | 1.980,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| für 30 Jahre je Grabbreite | 1.155,00 € |
| Verlängerung einer Wahlgrabstätte (für mindestens 5 Jahre)
je Grabbreite pro Jahr | 38,50 € |
| 3. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen) | |
| für 30 Jahre je Grabbreite | 2.805,00 € |
| Verlängerung einer Rasenwahlgrabstätte (für mindestens 5 Jahre)
je Grabbreite pro Jahr | 93,50 € |
| 4. Umwandlung Wahlgrab in Rasenwahlgrab pro Jahr/Grabbreite | 55,00 € |
| 5. Rasenurnenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) | |
| für 20 Jahre je Grabbreite | 990,00 € |

6. Rasenurnenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen) für 20 Jahre - für 2 Urnen - Verlängerung einer Rasenurnenwahlgrabstätte (für mindestens 5 Jahre) für die gesamte Grabstätte per Jahr	1.100,00 € 55,00 €
7. a) Urnengemeinschaftsfeld I (Rasenurnenfeld) keine Belegung mehr möglich	entfällt
b) Urnengemeinschaftsfeld II (Rasenurnenfeld) 20 Jahre für 1 Urne, Grabplatte mit Inschrift (Rufname und ein Nachname, incl. 20 Zeichen.	1.650,00 €
c) jedes weitere Zeichen auf Grabplatte	13,50 €
8. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahres- betrag der Gebühren unter Nr. 2. bis 4. und 6. berechnet.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	22,00 €
2. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	
a) eines liegenden Grabmals	66,00 €
b) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	165,00 €

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost), dies sind:

1. für eine Erdbestattung	
a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m	198,00 €
Särge über 1,20m	715,00 €
b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m	198,00 €
Särge über 1,20m	715,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	165,00 €
3. für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte (innerhalb der Nutzungsfrist)	385,00 €

(4) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Feierhalle Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Feierhalle als kirchlicher Raum gebührenfrei.	350,00 €
---	----------

2. Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage je angefangener halber Kubikmeter Material nach Ablauf der Nutzungszeit

- | | |
|---|--------------|
| a) liegendes Grabmal | 65,00 € |
| b) Stehendes Grabmal bis zu einer Breite von 1,20 m
oder einer Ansichtsfläche von 0,9 m ² | 125,00 € |
| c) Stehendes Grabmal breiter als 1,20 m
oder größer als 0,9 m ² Ansichtsfläche | nach Aufwand |

(5) **Gebühren für Ausgrabungen** werden erhoben für:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | 1.900,00 € |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | 400,00 € |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.10.2021 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Sehestedt, den 06.10.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt
Der Kirchengemeinderat

J. Grottel-Kocumier
Vorsitzende(r)



J. Feldt
(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

G. Asmus
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 3.6.24

